

**Satzung**  
**über die Erhebung der Hundesteuer**  
**der Ortsgemeinde Schweighofen**  
vom 07. DEZ. 2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2**  
**Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Anzeigepflicht**

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse, Farbe, Geschlecht
2. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Name und Anschrift des Hundehalters
5. Anzahl der gehaltenen Hunde

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

#### **§ 5**

#### **Steuersatz**

(1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 6**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 15. Februar und am 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrages fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche

Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
5. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht**

(1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
5. Rasse.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Schweighofen über die Erhebung der Hundesteuer vom 16.11.1998 außer Kraft.

Schweighofen, den 07.12.2012

Ortsgemeinde Schweighofen



Gerhard Pautler, Ortsbürgermeister



## **Erläuterungen zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

### **Haushalt**

Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

### **Rasse**

Die Rasse darf aus Gründen des Datenschutzes nur erfragt werden, wenn diese Angabe steuerrelevant ist.

### **Steuerschuldner, Haftung**

Die gewerbliche Hundehaltung ist steuerfrei.

Die Aufnahme eines Hundes in einen Betrieb (juristische Person) wurde entsprechend der Entscheidung des OVG NW vom 23.01.1997 (Az.: 22 A 2455/96) nicht als Besteuerungstatbestand aufgenommen. Gegenstand der Hundesteuer als Aufwandsteuer ist die Verwendung von Einkommen/Vermögen zur Bestreitung eines Aufwandes der über das für die Deckung der allgemeinen Lebensbedürfnisse Erforderliche hinaus geht (vgl. Art. 105 Abs. 2 a GG). Da eine juristische Person keine eigenen Lebensbedürfnisse hat, kann bei ihr kein die Besteuerung rechtfertigender Aufwand und somit kein Besteuerungstatbestand für die Hundesteuer entstehen. Ebenso verhält es sich, wenn ein Hund von einer natürlichen Person zu gewerblichen Zwecken gehalten wird. Hier handelt es sich bei einem Aufwand zur Haltung des Hundes um Kosten der gewerblichen Tätigkeit.

### **Anzeigepflicht**

Die Anzeigepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob ein beststeuerbarer Tatbestand vorliegt oder nicht. Die Entscheidungskompetenz hierüber liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, nicht beim Halter des Hundes. Nur so kann der Hundbestand effektiv kontrolliert und die Hundesteuer gleichmäßig veranlagt werden (so im Ergebnis auch Gössl, BWGZ 1996, 483, 495).

### **Steuersatz**

Mit Blick auf eine etwaige Steuerermäßigung sollten die Jahressteuersätze durch 24 teilbar sein. Dadurch ergibt sich eine Erleichterung der anteiligen Steuerberechnung nach Monaten.

### **Wegfall der Erhebung einer Zwingersteuer**

Das OVG NW hat in seinem Urteil vom 23.01.1997 (Az.: 22 A 2455/96) erhebliche Bedenken in Bezug auf die Regelung der Zwingersteuer geäußert. Diese Bestimmung dürfte nichtig sein, da sie gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoße. Der Tatbestand dieser Steuervergünstigung erscheint so gefasst,

dass eine sich jeder gerichtlichen Kontrolle entziehende willkürliche Anwendung der Vorschrift möglich ist. Daraus folgt, dass auch bei Bestimmungen, die zu Steuervergünstigungen ermächtigen, ein gewisser Grad von gesetzlicher Bestimmtheit verlangt werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.04.1978 – 2 BvL 2/75 -). Ferner führt die Förderung der Rassehundezucht zu einer steuerlichen Besserstellung der betroffenen Hundezüchter gegenüber anderen Hundehaltern. Mit dem genannten Urteil hat das OVG NW seine früheren Entscheidungen bekräftigt. Auch das Verwaltungsgericht Hannover stellte in seinem Urteil vom 20.08.1991 (Az.: 7 A 216/91) fest, dass die ersatzlose Streichung einer Vergünstigung für Hundezüchter (Zwingersteuer) nicht zu beanstanden ist. Der mit dieser Streichung verbundene Zweck, den Hundebestand in der Gemeinde niedrig zu halten, ist legitim. Auch für das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. (Urt. v. 19.01.2001, Az.: 1 K 2190/00.NW) war ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Zwingervergünstigung, das als Rechtfertigung für eine Steuerermäßigung herangezogen werden könnte, nicht ersichtlich.

### **Wegfall der Steuerbefreiung für Jagdhunde**

Die Hundesteuer erfasst den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung und zielt damit auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Hundesteuer als eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a GG kann ihrer Natur nach nur dort Einschränkungen erleiden, wo die Hundehaltung nicht Ausdruck eines besonderen Aufwandes ist. Ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Privilegierung besteht grundsätzlich nur dann, wenn die Hundehaltung – abweichend von der Regel – Ausdruck für einen „lebensnotwendigen“ Aufwand ist und darüber hinaus im weiteren Sinne im öffentlichen Interesse liegt. Die Haltung eines Jagdhundes ist für die Jagd zwar notwendig, aber nicht lebensnotwendiger Aufwand des Jägers. Der Jäger geht vielmehr in aller Regel einem (kostspieligen) Hobby nach. Der Jagdhund wird daher auch nicht für öffentliche Zwecke, sondern allein zur Ausübung eines Hobbys eingesetzt.

### **Wegfall der Steuerermäßigung für Melde- und Schutzhunde**

Die Praxis zeigt, dass Meldehunde nicht mehr gehalten werden, so dass ein Regelungsbedürfnis nicht mehr besteht. Der bisherige allgemeine Steuerermäßigungstatbestand wird daher ersatzlos fallengelassen. Zum Schutzhund finden sich spezielle Regelungen in § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung. Über diese spezielle Regelung hinaus liegen in der Praxis erfahrungsgemäß die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (gesteigertes Schutzbedürfnis, vgl. Urt. OVG Rheinland-Pfalz vom 23.07.1985, Az.: 6 A 130/84, Der Gemeindehaushalt 1986, S. 20) nicht vor. Daher besteht kein Regelungsbedürfnis. Warum der Halter eines Schutzhundes begünstigt werden soll, ohne dass hieran darüber hinausgehende Bedingungen geknüpft sind, ist nicht nachvollziehbar. Die Ausbildung zum Schutzhund, ohne dass hierfür eine objektive Notwendigkeit vorliegt, ist ebenfalls Ausdruck eines besonderen Aufwandes. Fehlt das gesteigerte Schutzbedürfnis, so besteht auch kein öffentliches Interesse an einer Steuerbefreiung/der Haltung von Schutzhunden.